

BEITRITTSFORMULAR



Foto

Vorname _____

Nachname _____

Straße, Nummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____ Geburtsdatum _____

E-Mail _____ Beruf _____

Ermäßigter Beitrag ☐ ja, Grund _____

Ich ersuche, in der AIKIDO UNION WIEN als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden und erkläre mich mit den beiliegenden Vereinsstatuten sowie der umseitig beschriebenen Datenverarbeitung einverstanden. Ich werde die Budo-Disziplinen im Rahmen des Vereins AIKIDO UNION WIEN auf eigene Gefahr ausüben und an den Verein AIKIDO UNION WIEN sowie an die Lehrer keinerlei Forderungen im Falle eines etwaigen Schadens oder einer Verletzung stellen.

_____, am _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift Antragsteller/-in bzw. Erziehungsberechtigter bei Beitrittsalter unter 18 Jahren)

Administrative Vermerke – nicht von
Antragsteller/Antragstellerin auszufüllen!

☐ Einzahlung Aufnahmegebühr kontrolliert _____
(Unterschrift)

Datum Entgegennahme _____
(Datum) (Unterschrift)

Bestätigung Aufnahme _____
(Datum) (Unterschrift Obmann)

Erläuterungen:

- o Bitte das Formular ausfüllen und im Training abgeben (nur die ersten beiden Seiten). Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand bei der nächsten Gelegenheit. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird bei erfolgter Aufnahme benachrichtigt.
- o Für den Vereinsbeitritt ist eine **einmalige Aufnahmegebühr** von **10 Euro** zu bezahlen, die im Fall der Nicht-Aufnahme rückerstattet wird. Um die schnelle Bearbeitung sicherzustellen bitte diesen Betrag bereits **vor Abgabe** des Antrags mit Vermerk "Aufnahmegebühr" auf das Vereinskonto

Aikido Union Wien

IBAN: AT70 2011 1294 5167 9000

BIC: GIBAATWWXXX

einzahlen und den **Zahlscheinabschnitt dem Antrag beilegen**. Anträge können im Vereinsvorstand erst nach Einlangen/Bestätigung der Aufnahmegebühr bearbeitet werden.

- o Das Mindestalter für die Aufnahme in den Verein Aikido Union Wien beträgt 16 Jahre. Falls der Antragsteller/die Antragstellerin zum Zeitpunkt des Beitritts das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- o **Information über die Verwendung personenbezogener Daten:**
Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten (Foto, Vorname, Nachname, fallweise Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigten, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Disziplinen, Gründe für Ermäßigten Beitrag) auf vertraglicher Grundlage (Mitgliedschaft) innerhalb des Vereins elektronisch und manuell verarbeitet werden.

Die Zwecke der Verarbeitung sind: sportliche, organisatorische und fachliche Administration und finanzielle Abwicklung, Mitgliederverwaltung, Zusendung von Vereins- und Verbandsinformationen, Informationen zu Veranstaltungen, zur gewählten Disziplin bzw. den Übungseinheiten und Einladungen sowie Versand des jährlichen Rundbriefes. Der Verein AIKIDO UNION WIEN, Juchgasse 20/1/9, 1030 Wien, office@aikido.wien ist Verantwortlicher für die hier dargelegten Verarbeitungstätigkeiten. Die Bereitstellung meiner Daten ist zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß Statuten erforderlich, bei Nichtbereitstellung ist eine Mitgliedschaft zum Verein nicht möglich.

Personenbezogene Daten finden vom Verein nur für die dargelegten Zwecke Verwendung. Bei Vereinsaustritt werden alle Daten – sofern kein Rückstand an Zahlungen seitens des Mitglieds besteht, die Daten auch nicht zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Vereins benötigt werden und keine längere Aufbewahrung der Daten gesetzlich angeordnet ist, spätestens binnen eines Jahres ab Austritt gelöscht. Meine Daten können an die Dach- und Fachverbände SPORTUNION Wien bzw. Aikikai - Verband österreichischer Aikidoschulen weitergeleitet werden. Die Verarbeitungszwecke bei Dachverbänden erstrecken sich auf die rechtliche, steuerliche, administrative Unterstützung des Vereins, die Abwicklung von gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen, auf die Durchführung von Kursen und Fortbildungen, auf Unterstützung und Zusammenarbeit in Bereich Öffentlichkeitsarbeit und vieles mehr. Die Datenverarbeitungen auf Ebene von Fachverbänden stehen im direkten Zusammenhang mit der/den von mir ausgeübten Sportart(en) und reichen von der administrativen Unterstützung des Vereins, der Veranstaltungs- und Lehrgangsorganisation, der direkten Zusammenarbeit mit dem einzelnen Vereinsmitglied bis hin zur Kooperation mit nationalen und internationalen Einrichtungen und Verbänden.

Meine Rechte im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften erstrecken sich auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch in die Verarbeitung. Des Weiteren habe ich ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde - über alle diese Aspekte gibt die Vereinswebpage unter dem Punkt Datenschutz näher Auskunft - www.aikido.wien

- o Ruhendstellung (mit Begründung, für einen bestimmten Zeitraum) oder Beendigung der Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Nicht-Inanspruchnahme der Trainingsmöglichkeiten entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- o Antragsteller die zu einer der folgenden Gruppen gehören:
 - Schüler
 - Lehrlinge
 - Studenten bis zum 27. Lebensjahr
 - Zivil- und Präsenzdiener
 - Personen in Elternschaftskarenz
 - Sozialhilfeempfängerkönnen unter Vorbringung einer entsprechenden Begründung im Formular oder später beim Kassier um einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag ansuchen.

_____, am _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Antragsteller/-in bzw. Erziehungsberechtigter bei Beitrittsalter unter 18 Jahren)

Statuten des Vereines AIKIDO UNION WIEN

Beschlossen am 12. 2. 2022

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen AIKIDO UNION WIEN. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Wien. Der Verein gehört der SPORTUNION Wien an.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege des Aikido unter Bedachtnahme der sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und der Werte der Republik Österreich in Anerkennung der Völker verbindenden Werte des Sports. Er hat auch den Zweck, durch das Üben von Aikido die Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen.

Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a) Pflege und Förderung des Aikido für alle Altersstufen;
- b) Organisation bzw. Abhaltung von Sportfesten, Vorführungen und Lehrgängen;
- c) Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten;
- d) Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten;
- e) Einnahmen aus dem Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten;
- f) Erträge aus Warenabgabe (Einschließlich Buffet und Verkauf von Waren);
- g) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;

- h) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;
- i) Zinserträge und Wertpapiere.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, ruhende und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit und damit an allen Rechten und Pflichten des Vereins beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

Ruhende Mitglieder sind solche, die von den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder befreit sind. Der Zeitraum der Befreiung beträgt maximal drei Jahre und kann vom Vorstand auf Antrag (unter Angabe des Grundes und des gewünschten Zeitraums) gewährt werden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung als solche ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird zum nächsten Monatsersten gültig. Ein mündlicher Austritt ist nicht gültig. Mit dem Austritt müssen zugleich offene Verbindlichkeiten beglichen werden. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger den Ruf

des Vereins bzw. der SPORTUNION Wien schädigenden Verhaltens oder wegen Vergehens gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den ein Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Jedes Mitglied nimmt durch seinen Beitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr erfolgt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (Mitgliederversammlung), der Vorstand (Leitungsorgan), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Die Funktionsperiode dieser Organe beträgt zwei Jahre.

Eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

Das Vereins- und Rechnungsjahr der „AIKIDO UNION WIEN“ ist das Kalenderjahr.

§ 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle zwei Jahre im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Zu allen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Obmann. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Minderjährige können durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden). Die Übertragung eines Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Wien erforderlich.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der Amts führenden Funktionäre;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Kassier, sowie bis zu 2 Beiräten.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des VG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen (gegenüber Behörden und dritten Personen). Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle der Verhinderung des Obmanns übernimmt der Schriftführer seine Geschäfte.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers übernimmt sein Stellvertreter seine Geschäfte.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Schriftführer-Stellvertreter seine Geschäfte.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

Die genauen Aufgabengebiete der Referenten und eines allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Managers und dergleichen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 8-10) sinngemäß.

§ 15 Fachbereichsleiter

Für die im Verein ausgeübte Disziplin Aikido wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit ein Fachbereichsleiter gewählt. Er kann nur von dieser abgesetzt und auf Antrag als Beirat in den Vorstand gewählt werden. Ein Fachbereichsleiter, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, hat das Antragsrecht bei Vorstandssitzungen.

Die Aufgabengebiete des Fachbereichsleiters umfassen die technische Leitung des Aikido, die Organisation des Übungsbetriebs, sowie von Lehrgängen und Vorführungen und die Abhaltung von Prüfungen.

§ 16 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter voller Gewähr seiner Unbefangenheit sowie des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Im Einzelfall befangene Richter sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Über Schiedsverfahren sind schriftliche Protokolle zu führen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich auszufertigen. Der Vorsitzende hat dem Vorstand auf dessen Ersuchen zu berichten.

§ 17 Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Weiters gibt jedes Mitglied durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung zur Möglichkeit der Weitergabe der oben genannten Daten an die SPORTUNION Wien und die SPORTUNION Österreich.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Landesdachverband SPORT UNION WIEN zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt.

Sollte der Landesdachverband SPORT UNION WIEN im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen.

§ 20 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.